



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2014

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin.....Seite 2
2. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht bei WahlenSeite 2
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt OranienburgSeite 2
4. Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd - Nordteil“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.....Seite 3
5. Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark - Nord“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGBSeite 3
6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kolonie Zukunft“Seite 4
7. Widmungsverfügung „Schmalkaldener Straße“Seite 5
8. Widmungsverfügung „Lönsweg“Seite 5
9. Widmungsverfügung „Südweg“Seite 6
10. Widmungsverfügung „Zella-Mehliker-Straße“Seite 7
11. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft WensickendorfSeite 8
12. Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen.....Seite 8
13. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014.....Seite 8

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Stadtplanungsamtes
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt OranienburgSeite 10

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Gernendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf findet am Dienstag, 25.03.2014 um 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 1, Raum-Nr. 1.201, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
3. Beschluss über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge
4. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin

Gez.
Sylvia Holm

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht bei Wahlen

Jeder wahlberechtigte Bürger in Oranienburg und den Ortsteilen hat die Möglichkeit, nach § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und ist beim Bürgeramt der Stadt Oranienburg, im Schloss, Schlossplatz 1 im Haus II einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegen-

teiligen Erklärung gegenüber dem Bürgeramt/Meldebehörde unbefristet und ist gebührenfrei.

Der Widerspruch zur Weitergabe Ihrer Daten bleibt solange im Melderegister gespeichert und beachtet, bis der Einwohner ausdrücklich durch Erklärung gegenüber dem Bürgeramt/Meldebehörde, die Aufhebung beantragt.

Um die Übermittlungssperre einzurichten, muss ein schriftlicher Antrag dem Bürgeramt vorliegen.

Formblätter zur Einrichtung eines Widerspruches finden Sie auch unter www.oranienburg.de/Bürgerservice/Formulare-Übermittlungssperren.

Oranienburg, 26.02.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 24.02.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Gernendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichsthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 27.04.2014 anlässlich des Orangefestes
2. am 15.06.2014 anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
3. am 05.10.2014 anlässlich des Herbstfestes
4. am 07.12.2014 anlässlich des Weihnachtmarktes „Weihnachtsgans Auguste“

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderen Anlass vom 25.02.2013 (Beschluss-Nummer: 0480/28/13) außer Kraft.

Oranienburg, den 25.02.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck des Plans

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ beschlossen.

Das ca. 60 ha große Plangebiet (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt nördlich an die Walther-Bothe-Straße und die stillgelegte Bahnstrecke Oranienburg-Kremmen, südlich an den bestehenden Gewerbepark Süd (Asphaltnisanlage und Fotovoltaikanlage), westlich an die Bundesstraße 96 bis auf Höhe der Einfliegehalle sowie ab der Einfliegehalle entlang der ehemaligen Erschließungsstraße des Flugplatzes bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg/Walther-Bothe-Straße (Eingangstor zum Flugplatz), östlich an den Fahrradweg entlang des Oranienburger Kanals.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbeparks Süd mit einer hochwertigen gewerblichen Nutzung, entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahre 1996 zum „Gesamtleitkonzept Flugplatz Oranienburg“ (Beschluss-Nr. 602/24/96) und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Besondere Berücksichtigung soll hierbei die Schutzbedürftigkeit angrenzender Siedlungsbereiche, insbesondere vor Immissionen aller Art, sowohl in der Stadt Oranienburg als auch in der Nachbargemeinde Leegebruch finden.

Mit dem Gesamtleitkonzept Flugplatz Oranienburg sowie dem städtebaulichen Rahmenplan für den Teilbereich Nord des ehemaligen Flugplatzes Nord (aus dem Jahre 1999) wurde eine grundlegende Vorklärung der geplanten Umnutzung der Konversionsfläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet herbeigeführt. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Planungen sollen nachstehende allgemeine Planungsgrundsätze berücksichtigt werden:

- Entwicklung eines Industriegebietes (GI) und Gewerbegebietes (GE)
- bauplanungsrechtliche Sicherung einer Erschließungsstraße; die Flugpionierstraße soll bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg/Walther-Bothe-Straße fortgeführt werden

- Sicherung einer umweltverträglichen Nutzung, vor allem hinsichtlich des Immissionsschutzes
- Abstufung/Zonierung unterschiedlicher gewerblicher Nutzungen (vom GI bis GE) abhängig vom Störungsgrad zur Wohnbebauung, kleinteilige Strukturierung von Gewerbeflächen und eingeschränkter gewerblicher Nutzung im nördlichen Plangebiet an der Walther-Bothe-Straße, größere zusammenhängende industriell-gewerbliche Bauflächen die nach Bundesimmissionsgesetz zu genehmigen sind, zwischen der Bundesstraße 96 und der Verlängerung der Flugpionierstraße
- Sicherung von Grün- und Waldflächen, insbesondere auch Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff genutzt werden können

Oranienburg, den 25.02.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“

Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark – Nord“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck des Plans

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark – Nord“ beschlossen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung November 2013 gebilligt. Das Plangebiet umfasst eine bisher noch unbebaute Fläche an der Straße Hinter dem Schlosspark und ist begrenzt (siehe beigefügten Lageplan) im Norden durch die Wohnbebauung südlich des Nutriaweges, im Osten durch Baugrundstücke westlich des Bismarckweges, im Süden durch den Biberweg, im Westen durch die Straße Hinter dem Schlosspark.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilienhäusern einschließlich deren Erschließung auf den oben genannten Flurstücken ermöglicht werden. Es ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25 und maximal 2 Vollgeschossen in offener Bauweise fest. Die Erschließung erfolgt über die Straße Hinter dem Schlosspark. Durch private Stichwege soll die Erschließung der Grundstücke in zweiter Reihe gesichert werden.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 101 (in der Fassung November 2013) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24. März 2014 bis 25. April 2014

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Amtlicher Teil

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 25.02.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark – Nord“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kolonie Zukunft“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. Die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 23.06.2010 (Az: 02610-10-39) mit Auflagen und Maßgaben genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und Maßgaben wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2014 (Az: 06302-13-39) bestätigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der auf Teilflächen der Flur 30 der Gemarkung Oranienburg liegt, ist gemäß beiliegendem Lageplan im Süden durch das Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße, im Westen durch die Försterstraße, im Norden durch das Wochenendhaus- und Kleingartengebiet Kolonie Haveleck und im Osten durch das Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße und einen landschaftlichen Freiraum (ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen) begrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“ in der Fassung von 12/2009, letzte Ergänzung 04/2013 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

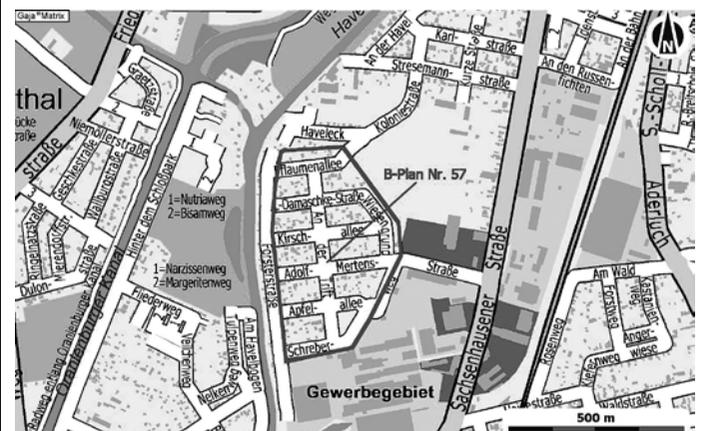
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 06.02.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung „Schmalkaldener Straße“

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg Flur 4 mit dem Flurstück 184/23 mit einer Teilfläche von ca. 1.291 m² die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Diese Verkehrsfläche ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Schmalkaldener Straße“ – Straßenschlüssel-Nr. 00206 – und bildet die Verlängerung des bereits bestehenden Straßenabschnittes 90.

Die Information und Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan Nr. 58.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Allgemeinverfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 25.02.2014

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung „Zella-Mehliser-Straße“

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg Flur 4 mit dem Flurstück 992 mit einer Größe von 2.204 m² die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Zella-Mehliser-Straße“ – Straßenschlüssel-Nr. 00468 (Abschnitte 10, 20 und 30).

Die Information und Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan Nr. 58.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Allgemeinverfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 24.02.2014

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Widmungsfläche der Zella-Mehliser-Straße in Oranienburg; Straßenschlüssel 00468, Abs. 10–30

Amtlicher Teil

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Die Jagdgenossenschaft Wensickendorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur diesjährigen Mitglieder-Hauptversammlung

**am Freitag, 4. April 2014,
um 18:00 Uhr in das Classic-Hotel Wensickendorf**

ein.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht des Pächters

- Wahl eines neuen Kassierers
- Verabschiedung der ehem. Pächter
- Beschlussfassungen
- zum neuen Pachtvertrag
- zum Haushaltsplan 14/15
- Auszahlung der Pachtanteile

Es wird darauf hingewiesen, dass Pachtanteile nur an die Mitglieder ausbezahlt werden, deren Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis bereits vorgelegt wurden.

*Ludwig
Jagdvorsteher*

Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen

Die Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Oranienburg und Sachsenhausen zu der am Dienstag, den 08.04.2014, um 19.00 Uhr im Schloss Oranienburg, Haus I, großer Sitzungssaal 1.201, stattfindenden Jagdversammlung ein. Eigentümer, die nicht persönlich erscheinen können und sich durch eine andere, volljährige Person vertreten lassen, haben dieser eine Vollmacht zu übergeben, die dem Einladenden vorzulegen ist.

Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und Größen bzw. Nutzungsarten der Grundstücke sind vorzulegen.

Tagesordnung:

- Rechenschaftslegung der Jagdpacht 2013 des Notvorstandes für Oranienburg/Sachsenhausen und Entlastung

*Jörg Lagatz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0560/33/14

SPD/Grüne-Fraktion:

Frau Nadine Schumacher wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Sozialausschuss abberufen. Frau Judith Brandt wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss berufen.

2. Beschluss-Nr: 0561/33/14

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

3. Beschluss-Nr: 0562/33/14

Die neue Planstraße (abgehend von der Sachsenhausener Straße zur Erschließung der künftigen Stadtvillen) erhält den Namen „Am Schlosshaufen“. (siehe Skizze)

4. Beschluss-Nr: 0563/33/14

Flächennutzungsplan – Aufstellungsverfahren; Abwägung und Beitritt zu Maßgaben und Auflagen

5. Beschluss-Nr: 0564/33/14

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Oranienburg – INSEK Fortschreibung; Kenntnisnahme und Billigung

6. Beschluss-Nr: 0565/33/14

Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“

7. Beschluss-Nr: 0566/33/14

Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark – Nord“

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Billigung des Planentwurfes; 3. Durchführung des Beteiligungsverfahrens

8. Beschluss-Nr: 0567/33/14

Bebauungsplan Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Oranienpark“, 1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB; 3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB

9. Beschluss-Nr: 0568/33/14

Zur Unterstützung und Kontrolle der Stadtverwaltung bei der Erarbeitung einer Konzeption zur Essenversorgung in städtischen Schulen und Kinderinstitutionen wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe gebildet, in die jede Fraktion einen Vertreter entsendet.

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg wird bis zum 31.12.2014 eine Konzeption zur zukünftigen Essenversorgung städtischer Einrichtungen (Kita, Hort, Schulen) vorgelegt.
2. Bei der Erarbeitung der Konzeption ist auf die vorliegenden Leistungsverzeichnisse Bezug zu nehmen.

10. Beschluss-Nr: 0569/33/14

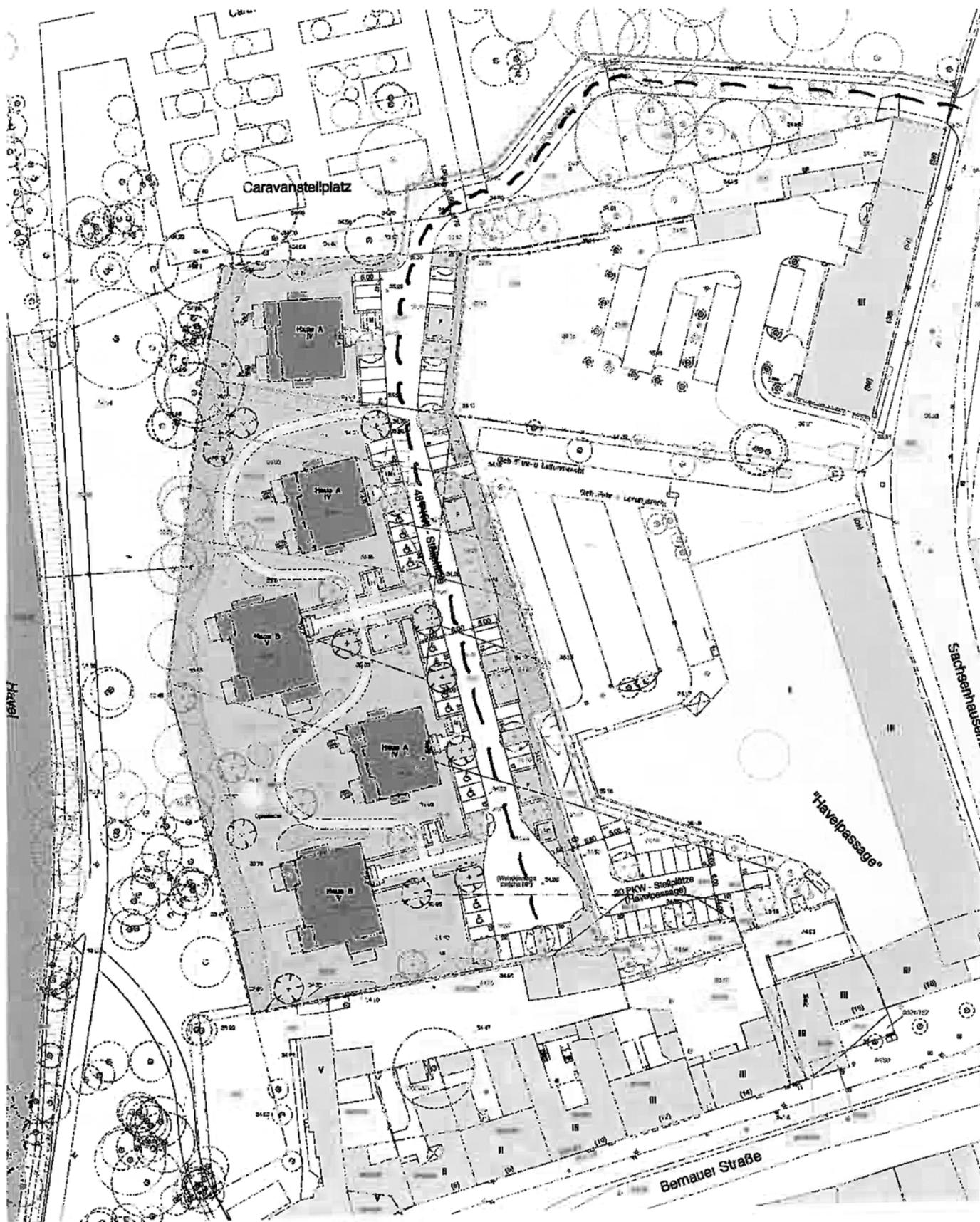
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Oranienburg ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

11. Beschluss-Nr: 0570/33/14

Abschluss eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Oranienburg

Amtlicher Teil

Skizze zum Beschluss 0562/33/14 – Am Schlosshafen



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Das Stadtplanungsamt informiert:****Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des
Lärmaktionsplanes für die Stadt Oranienburg**

Am 21. September 2009 wurde der erste Lärmaktionsplan (LAP) für die Stadt Oranienburg von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Damit ist die Stadt der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ergebenden Verpflichtung nachgekommen, geeignete Maßnahmen zur Lärminderung im Verlauf von Straßenzügen auszuarbeiten, die zum damaligen Zeitpunkt eine Verkehrsbelastung von über 16.000 Kfz/24 Std. aufwiesen. Vor dem Hintergrund, dass sich der Untersuchungsbedarf von Straßenverkehrslärm fünf Jahre später auch auf Straßenzüge ausdehnen würde, auf denen nur eine Belegung von rund 8.000 Kfz/24 Std. zu verzeichnen ist, wurde die Planung im Rahmen des LAP bereits auf Straßenzüge mit diesem niedrigeren Belastungswert ausgedehnt.

Ungeachtet dessen sieht das BImSchG nach Verstreichen der Fünfjahresfrist eine Fortschreibung des LAP vor, in welchem das seinerzeit beschlossene Maßnahmenpaket zur Lärminderung einer Erfolgskontrolle zu unterziehen

ist. Wie bereits in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung geschehen, ist auch bei der Fortschreibung der Planung die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen.

Nachdem die Bestandsanalyse der aktuellen Verkehrslärmbelastung auf Grundlage der vom Landesumweltamt durchgeführten Lärmkartierung abgeschlossen worden ist, bietet sich nunmehr die Gelegenheit, eine erste Öffentlichkeitsveranstaltung zur Fortschreibung des LAP durchzuführen. Neben Vertretern des Baudezernates der Stadt Oranienburg werden auch Mitarbeiter des mit der Aktionsplanung beauftragten Büros LK Argus anwesend sein, um die Ergebnisse der Bestandsanalyse vorzustellen.

Die Informationsveranstaltung findet am 24.03.2014 von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr im Konferenzsaal des Schlosses statt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Stadt über den aktuellen Bearbeitungsstand der Lärmaktionsplanung zu informieren.

Ende des nichtamtlichen Teils